

mir verbietet, zu diesem zu schweigen, ohne mich darüber gegen Ew. Excellenz Hochwohl- und Wohlgeboren und gegen den Herrn Denuncianten gerechtfertigt zu haben. Ich habe also meinen Generalbevollmächtigten, den Hofadvocaten Friedrich Ferdinand Hempel, ersucht, inzwischen meine Defensionschrift anzufertigen, damit ein auswärtiges Erkenntniß eingeholt und ich dadurch legal gerechtfertigt werde.

Hatzfeld hatte nämlich in jenem Schreiben Brockhaus einen calomniateur (Verleumder) und barbouilleur (Anschwärzer) genannt und hinzugefügt: dieser sei übrigens schon dafür bekannt, viele Veröffentlichungen der Art gemacht zu haben; die seinen Bruder betreffende Erzählung hatte er ferner als ein Gewebe von Schrecken und Lügen (*un tissu d'horreurs et de mensonges*), als eine infamie, die Brockhaus weiter zu verbreiten gewagt habe, bezeichnet.

Unbeschadet des rechtlichen Erkenntnisses über diese Beleidigungen erklärte sich Brockhaus sowol gegen die Regierung als gegen Fürst Hatzfeld selbst bereit, dem Letztern die Eröffnungen zu machen, die er zu haben wünsche, „wenn derselbe erklärt, daß er mit diesen Eröffnungen, wenn solche, wie sich von selbst versteht, wahr gefunden, zufrieden, von aller weitem poursuite gegen mich nachlassen und außerdem die Kosten auf sich nehmen wolle“. In dem Schreiben an die Regierung fügte er noch hinzu: er sei dazu bereit „aus besonderer Achtung und Dank für die Humanität, womit Ew. rc. in dieser Sache bei solchen scharfen Beschuldigungen gegen mich verfahren haben, und zum Zeichen, wie sehr ich die mir bewilligte Gastfreundschaft durch loyales Betragen gegen die landesherrliche Regierung meines Domicilii zu erkennen weiß, und weil ich hinreichend dazu autorisirt bin“.

Fürst Hatzfeld lehnte dieses Anerbieten ab und die gerichtliche Procedur nahm ihren weitem Verlauf.

Hofadvocat Hempel führte in seiner am 19. Juli 1812 für Brockhaus eingereichten Vertheidigungsschrift aus, daß Fürst Hatzfeld 1) vor allem verbunden sei, sich als Bruder und Erbe des Grafen Hatzfeld zu legitimiren und eine Caution der Kosten halber zu bestellen, 2) nicht berechtigt sei, von Brockhaus zu verlangen, daß dieser ihm Verfasser und Redacteur der Schrift nenne, auch